

Sitzungsvorlage Nr. IX/657
nicht öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

22.11.2018

Betreff: Errichtung einer Futterlagerhalle mit Hochsilo sowie einer Eier-Sortierhalle mit Sozialtrakt
Bestätigung der Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

FB/Az.: 632.63

Produkt: 54/10.001 Bauen und Wohnen

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die Versagung des gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Erweiterung eines gewerblichen Legehennenbetriebes in Bezug auf die Errichtung einer Futterlagerhalle mit Hochsilo sowie einer Eier-Sortierhalle mit Sozialtrakt, vom 26.09.2018, mit der als Anlage II beigefügten Begründung, wird bestätigt.

Sachverhalt:

Ein Bauherr beantragt mit Schreiben 04.07.2018 die Errichtung einer Futterlagerhalle mit Hochsilo sowie einer Eier-Sortierhalle mit Sozialtrakt im Rahmen der Erweiterung eines gewerblichen Legehennenbetriebes am Ludgerusweg 8 in Rosendahl-Osterwick. Die Planunterlagen des Vorhabens sind als **Anlage I** beigefügt.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Gefügelhaltung Ludgerusweg ist noch nicht rechtskräftig. Daher ist das Vorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit dieses Vorhabens wird gem. § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde getroffen.

Das Einvernehmen der Gemeinde darf gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31 (Ausnahmen- und Befreiungen), 33 (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung), 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und 35 (Bauen im Außenbereich) BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB ist das Einvernehmen der Gemeinde innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde zu erteilen oder zu versagen. Liegt innerhalb dieser Zeitspanne keine Aussage vor, so tritt die Fiktion ein. Das Einvernehmen gilt dann als erteilt. Somit ist eine Verlängerung dieser Zweimonatsfrist nicht möglich.

Der Antrag des Bauherrn ist am 26.07.2018 bei der Gemeinde Rosendahl eingegangen. Eine Aussage der Gemeinde zum Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB war somit bis zum 26.09.2018 an die Abteilung Bauen und Wohnen des Kreises Coesfeld weiterzuleiten.

Nach einem ausführlichen Gespräch mit dem Bauherrn im September dieses Jahres hat dieser in Aussicht gestellt, die Abmessungen der geplanten Gebäude entweder an die Bauleitplanung der Gemeinde Rosendahl anzupassen oder den Bauantrag zurückzuziehen. Der Bauherr hat einen Antrag beim Bauordnungsamt des Kreises Coesfeld auf Ruhendstellung des Antrages bis zum 31.10.2018 gestellt. Der Kreis hat diesem entsprochen. Derzeit wird geprüft, ob die Ruhendstellung noch einmal verlängert werden kann. Dennoch musste am 26.09.2018 hiervon unabhängig eine gemeindliche Entscheidung zum Einvernehmen getroffen werden.

Mit Schreiben vom 26.09.2018 wurde das Einvernehmen zu dem o.g. Vorhaben versagt. Die Begründung ist der **Anlage II** zu entnehmen.

Nach § 3 II Ziff. 14 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl vom 08.07.2018 liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 und § 35 BauGB, § 36 BauGB, soweit es sich nicht um unbedenkliche Fälle handelt, beim Planungs-, Bau- und Umweltausschuss. Aufgrund der Wichtigkeit und Bedeutung des Bauvorhabens für die gemeindliche Entwicklung und dessen Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Geflügelhaltung Ludgerusweg“ liegt hier die Zuständigkeit des Ausschusses vor. Zum Fristablauf war es jedoch nicht mehr möglich, den Ausschuss zu beteiligen. Der Gemeinderat wurde in den Sitzungen am 13.09.2018 und 04.10.2018 über den Stand des Verfahrens informiert.

Nunmehr ist die Entscheidung über die Versagung des Einvernehmens durch den Ausschuss formal zu bestätigen.

Im Auftrage:

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Planunterlagen des Bauvorhabens

Anlage II: Begründung zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens